

1. Teil
Allgemeiner Teil
**Allgemeines zu Schriftsätze im
Exekutionsverfahren und Kosten**

9783214258818
Schriftsätze im Exekutionsverfahren | 2
Harald Mini, Günter Scholz
MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)

I. Schriftsätze im Exekutionsverfahren

A. Allgemeines

1. Form der Anträge im Exekutionsverfahren

Die im Exekutionsverfahren vorkommenden Anträge können gemäß 1 § 53 Abs 1 mittels **Schriftsatz** angebracht oder **mündlich zu gerichtlichem Protokoll** erklärt werden.

Da gemäß § 78 Abs 1 (EO) auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der **ZPO** (ua) über das Verfahren (§§ 74ff ZPO) anzuwenden sind, gilt für Schriftsatzanträge im Exekutionsverfahren § 75 ZPO. Demnach hat jeder Schriftsatz die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien nach Namen (Vor- und Zuname), Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung, die Angabe der für die Parteien handelnden Vertreter und die Bezeichnung des Streitgegenstandes (Z 1), die Bezeichnung der Beilagen und ihrer Zahl sowie die Angabe, ob die Beilagen in Urschrift oder Abschrift geschlossen sind (Z 2) sowie die Unterschrift der Partei selbst oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten bzw Rechtsanwalts (Z 3) zu enthalten.

2. Anzahl der zu überreichenden Ausfertigungen des Schriftsatzes

Nach § 53 Abs 2 sind Exekutionsanträge und andere Schriftsätze in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Halbschriften zu überreichen. 2

B. Elektronische Eingabe des Schriftsatzes

1. Geschichtliches

Schon die **WGN 1989** schuf die gesetzliche Möglichkeit, Eingaben statt 3 mittels eines Schriftstücks **elektronisch** anzubringen. In § 89b GOG wurde die nähere Vorgangsweise bei diesen elektronischen Übermittlungen einer Verordnung des Bundesministers für Justiz vorbehalten. Gestützt darauf erließ dieser die „**Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr**“ (= ERV), die als erste Phase schon 1989 die elektronische Einbringung von Klagen im bezirksgerichtlichen Zivilverfahren ermöglichte. Seit Oktober 1995 steht dieser Weg auch den Eingaben im Exekutionsverfahren offen (seit 2000 nicht mehr nur Rechtsanwälten, Notaren etc, sondern jedermann), seit BGBl I 2012/26 ist der elektronische Rechtsverkehr für viele Stellen sogar **Pflicht** (s Rz 4).

Die ERV von 1989 wurde in der Folge durch die **ERV 2006** ersetzt, diese wiederum (im Dezember 2021) durch die **ERV 2021**.

2. Pflicht zur elektronischen Eingabe

4 Nach § 89c Abs 5 GOG sind die dort in Z 1 – 9 näher angeführten Stellen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten **zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet**. Diese Stellen sind:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Verteidigerinnen und Verteidiger in Strafsachen,
- Notarinnen und Notare,
- Kredit- und Finanzinstitute,
- Versicherungsunternehmen,
- Sozialversicherungsträger und deren Dachverband,
- Pensionsinstitute, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Pharmazeutische Gehaltskasse, der Insolvenz-Entgelt-Fonds und die IEF-Service GmbH,
- die Finanzprokuratur und
- die Rechtsanwaltskammern.

Dies bedeutet, dass die genannten Stellen (insb Rechtsanwälte) Exekutionsanträge grundsätzlich im elektronischen Rechtsverkehr einbringen **müssen**. Ein **Verstoß** gegen diese Vorschrift ist nach § 89c Abs 6 GOG wie ein **Formmangel** zu behandeln, der zu **verbessern** ist.

Übermitteln zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtete Teilnehmer eine Eingabe nicht im elektronischen Rechtsverkehr, haben sie gemäß § 1 Abs 3 Z 1 ERV 2021 zu bescheinigen, dass die konkreten technischen Möglichkeiten im Einzelfall ausnahmsweise nicht vorliegen.

3. Übermittlung der Eingabe als PDF-Anhang

5 Zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtete teilnehmende Personen dürfen Eingaben und Beilagen ausnahmsweise **nur dann in gescannter Form** einbringen, wenn diese der einbringenden Person nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen (§ 1 Abs 3 Z 2 ERV 2021). Auch **Fax** und **E-Mail** sind **keine zulässigen Formen** des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinne der ERV.

4. Elektronischer Rechtsverkehr im Grundbuchverfahren

6 § 10 Abs 1 ERV 2006 sah (im 1. Satz) vor, dass im **Grundbuchverfahren** Eingaben und Beilagen elektronisch angebracht werden können. In „Grundbuchsachen, die zu anderen Akten gehören (§ 448 Abs 4 Geo)“ war die elektronische Einbringung von Eingaben und Beilagen allerdings (nach dem 2. Satz der Bestimmung) nicht zulässig. Die genannte Geo-Bestimmung unterscheidet zwischen „reinen Grundbuchsstücken“ (die von der Grundbuchsabteilung erledigt werden) und „solchen, die zu anderen Akten gehören (zu E-, A-Akten usw)“.

Daraus ergibt sich, dass im **Liegenschaftsexekutionsverfahren** die **elektronische** Einbringung von Eingaben und Beilagen **unzulässig** war. Die ERV 2021 hat diese Bestimmung allerdings aufgehoben, sodass nun **auch Liegenschaftsexekutionsanträge elektronisch eingebracht** werden können bzw müssen.

C. Exekutionsantrag

1. ADV-Form Verordnung

Eine **Sonderstellung** unter den Schriftsätzen im Exekutionsverfahren **7** nimmt der **Exekutionsantrag** ein. Nicht nur, dass er der erste Schriftsatz in einem Exekutionsverfahren ist (kein Verfahren beginnt ohne Antrag), erfährt er auch durch die **ADV-Form Verordnung 2002 (AFV 2002)** eine Sonderbehandlung.

Nach § 1 Abs 1 AFV 2002 sind bei Eingaben an Gerichte, die Verfahren mit Hilfe von automationsunterstützter Datenverarbeitung (ADV) durchzuführen haben, in einigen (in Z 1 – 3 aufgezählten) Fällen **Formblätter zu verwenden**, und zwar (nach Z 3) für **Anträge auf Exekutionsbewilligung** das Formblatt **E-Antr1 „Exekutionsantrag“**.

Da mittlerweile längst alle Gerichte die Verfahren mit Hilfe der ADV durchführen, ist somit in jedem Fall für den Exekutionsantrag das Formblatt – oder ein „formatierter Schriftsatz“ (s Rz 10) – zu verwenden.

Nach § 1 Abs 2 AFV 2002 sind die Formblätter in der jeweils aktuellen Fassung im **Internet** auf der Website der Justiz (www.justiz.gv.at) abrufbar zu halten. Das Formblatt für den Exekutionsantrag (**E-Antr1**) findet man auf der erwähnten Homepage (bzw noch rascher gleich direkt unter www.justizonline.gv.at, wohin man von www.justiz.gv.at weitergeführt wird) unter Anklicken von *Digitale Services*, sodann *Formulare & Ersteingaben*, sodann *Exekution und Klage* und letztlich *Exekution* in drei Varianten: zum händischen Befüllen und postalischen Übermitteln, zum elektronischen Befüllen und postalischen Übermitteln (wozu man es jeweils ausdrucken muss) sowie zum elektronischen Befüllen und elektronischen Übermitteln.

Allgemeines zu Schriftsätze im Exekutionsverfahren und Kosten

2. Wiedergabe des Formblatts

- 8 Das **Formblatt** für den Exekutionsantrag (**E-Antr1**) sieht folgendermaßen aus:

Nur vom Gericht auszufüllen	Aktenzeichen
	Eingangsvermerk des Gerichts

Exekutionsantrag

Gericht (01) *

Exekutivmittel (A)

- Exekutionspaket nach § 19 EO (22)
- Erweitertes Exekutionspaket nach § 20 EO (26)
- Fahrnisexekution (10)
- Forderungsexekution nach § 295 EO (21)
- Forderungsexekution nach § 294 EO (23)
- Zwangsweise Pfandrechtsbegründung - Grundbuchsache (71)
- Zwangsversteigerung - Grundbuchsache (73)
- Räumungsexekution (42)
- Sonstige Exekution (5)

PARTEIEN UND DEREN VERTRETERINNEN/VERTRETER (02)

Betreibende Partei

Akademischer Grad Zuname oder Firma * Vorname

Beschäftigung

Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *

Ort *

Land *

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Geburtsdatum

Sonstige Angaben

Allgemeines zu Schriftsätze im Exekutionsverfahren und Kosten

Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter

1 - Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter

Auswahl Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter

- Betreibende Partei
- Vertreterin/Vertreter der betreibenden Partei
- Verpflichtete Partei
- Vertreterin/Vertreter der verpflichteten Partei

Akademischer Grad	Zuname oder Firma *	Vorname
-------------------	---------------------	---------

Beschäftigung	Anschriftscode
---------------	----------------

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *	Ort *	Land *
----------------	-------	--------

Sonstige Angaben

Telefonnummer	Geburtsdatum
---------------	--------------

Sonstige Angaben

2 - Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter

Auswahl Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter

- Betreibende Partei
- Vertreterin/Vertreter der betreibenden Partei
- Verpflichtete Partei
- Vertreterin/Vertreter der verpflichteten Partei

Akademischer Grad	Zuname oder Firma *	Vorname
-------------------	---------------------	---------

Beschäftigung	Anschriftscode
---------------	----------------

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *	Ort *	Land *
----------------	-------	--------

Sonstige Angaben

Telefonnummer	Geburtsdatum
---------------	--------------

Sonstige Angaben

Allgemeines zu Schriftsätze im Exekutionsverfahren und Kosten

3 - Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter

Auswahl Parteien und deren Vertreterinnen/Vertreter

- Betreibende Partei
- Vertreterin/Vertreter der betreibenden Partei
- Verpflichtete Partei
- Vertreterin/Vertreter der verpflichteten Partei

Akademischer Grad Zuname oder Firma * Vorname

Beschäftigung Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl * Ort * Land *

Sonstige Angaben

Telefonnummer Geburtsdatum

Sonstige Angaben

ANGABEN ZUM ABBUCHUNGS- UND EINZIEHUNGSVERFAHREN

Gebühreneinzug (8) *

- Gebührenfrei gemäß §
- Gebühren von Konto im Anschriftscode einziehen
- Gebühren von folgendem anderen Konto einziehen IBAN BIC
- Verfahrenshilfe beantragt
- Mir wurde Verfahrenshilfe bewilligt
- Gebühren bereits entrichtet

WEGEN

Betriebener Anspruch

Anspruch (9) * Höhe des Anspruchs Währung (ohne Nebenforderungen gemäß § 54 Abs. 2 JN)

Gilt bei Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Notarin/Notar (04)

Vollmacht wurde erteilt, einschließlich der Vollmacht, den hereinzubringenden Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Handen der/des Vertreterin/Vertreters der betreibenden Partei/Parteien begehrte.

Bankdaten (05)

IBAN BIC

Als Exekutionsgericht hat das unter Feldgruppe 01 bezeichnete Gericht einzuschreiben.

Allgemeines zu Schriftsätze im Exekutionsverfahren und Kosten

Exekutionsmittel - Anträge ⁽⁰⁶⁾

EXEKUTIONSPAKET NACH § 19 EO ⁽²²⁾

Das Exekutionspaket nach § 19 EO wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderungen, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der in Feldgruppe 09 bezeichneten Kosten dieses Antrags beantragt.

ERWEITERTES EXEKUTIONSPAKET NACH § 20 EO ⁽²⁶⁾

Das erweiterte Exekutionspaket nach § 20 EO wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderungen, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der in Feldgruppe 09 bezeichneten Kosten dieses Antrags beantragt.

FAHRNISEXEKUTION ⁽¹⁰⁾

Die Exekution auf bewegliche Sachen der verpflichteten Partei wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der in Feldgruppe 09 bezeichneten Kosten dieses Antrags beantragt.

FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 295 EO ⁽²¹⁾

Die Exekution auf die sich aus der Auskunft des Dachverbands der Sozialversicherungsträger ergebenden Arbeitseinkommen oder sonstigen Bezüge der verpflichteten Partei wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der in Feldgruppe 09 bezeichneten Kosten dieses Antrags beantragt.

FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294 EO ⁽²³⁾

Die Exekution auf die Geldforderungen der verpflichteten Partei gegen den/die in Feldgruppe 10-1 genannte/n Drittschuldner/wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der in Feldgruppe 09 bezeichneten Kosten dieses Antrags beantragt.

ZUR FORDERUNGSEXEKUTION NACH §§ 294, 295 EO

Mit Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner erwirbt der betreibende Gläubiger an der in Feldgruppe 10-1 genannten Forderung ein Pfandrecht. Früher erworbene Rechte Dritter werden jedoch nicht berührt. Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über diese Forderung, insbesondere ihre gänzliche oder teilweise Einziehung, untersagt. Dem Drittschuldner wird verboten, diese Forderung an den Verpflichteten auszu zahlen. Ist die Forderung beschränkt pfändbar, so betrifft das Verbot nur die pfändbaren Beträge. Die verpflichtete Partei hat dem Drittschuldner in diesem Fall unverzüglich allfällige Unterhaltsverpflichtungen und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekannt zu geben. Wird die Forderungsexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt, darf der Drittschuldner an den betreibenden Gläubiger erst vier Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses zahlen.

Ist in diesem Verfahren ein Verwalter in Exekutionsachen zu bestellen, hat der Drittschuldner die pfändbaren Beträge vorerst einzubehalten und an den zu bestellenden Verwalter zu zahlen.

WICHTIGER HINWEIS

Die unpfändbaren Beträge können den Tabellen der auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.justiz.gv.at/broschueren) abrufbaren Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner entnommen werden.

ZWANGSWEISE PFANDRECHTSBEGRÜNDUNG ⁽⁷¹⁾

Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der in Feldgruppe 09 bezeichneten Kosten dieses Antrags mittels zwangweiser Pfandrechtsbegründung durch bucherliche Einverleibung des (Simultan-)Pfandrechts auf der (die) der verpflichteten Partei gehörenden, in Feldgruppe 10-7 angeführten Liegenschaft(en) beantragt.

ZWANGSVERSTEIGERUNG ⁽⁷³⁾

Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der in Feldgruppe 09 bezeichneten Kosten dieses Antrags mittels Zwangsversteigerung der der verpflichteten Partei gehörenden, in Feldgruppe 10-7 angeführten Liegenschaft(en) beantragt. Die Einleitung des Verfahrens ist im Grundbuch anzumerken. Weitere Angaben siehe Feldgruppe 11.

RÄUMUNGSEXEKUTION ⁽⁴²⁾

Die zwangswise Räumung des in Feldgruppe 10-8 angeführten Objekts sowie Bestimmung der in Feldgruppe 09 bezeichneten Kosten dieses Antrags wird beantragt.

SONSTIGE EXEKUTION ⁽⁵⁾

Allgemeines zu Schriftsätze im Exekutionsverfahren und Kosten

Exekutionstitel - Hereinzubringende Forderung ⁽⁰⁷⁾

Achtung

Für falsche Angaben über den Exekutionstitel wird gehafet; erfolgt die Antragstellung mutwillig, so ist dem betreibenden Gläubiger vom Gericht eine Mutwillenstrafe von 100 Euro bis 4.000 Euro (§ 65b EO) aufzuerlegen. Unwahre Angaben können überdies nach § 146 StGB (Betrug) bzw. § 293 StGB (Fälschung eines Beweismittels) strafrechtlich verfolgt werden.

1 - Exekutionstitel

Art des Titels *	Behörde/Notarin/Notar *	Datum des Titels	
Aktenzeichen	Vollstreckbarkeitsbestätigung vom		
Kapitalforderung	Währung	Darin enthaltene Nebenforderung/Nebenforderungen	Währung

Laufender Unterhalt ab	Zahlungstag im Monat	Betrag	Währung
------------------------	----------------------	--------	---------

Zinsen

Zinsen pro

Jahr Halbjahr Vierteljahr Monat

1-1 - Zinsen in Prozent	aus (Betrag)	Währung	ab (Datum)	bis (Datum)/für Zinsenlauf gem § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses
1-2 - Zinsen in Prozent	aus (Betrag)	Währung	ab (Datum)	bis (Datum)/für Zinsenlauf gem § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses
1-3 - Zinsen in Prozent	aus (Betrag)	Währung	ab (Datum)	bis (Datum)/für Zinsenlauf gem § 456 UGB "B" eintragen	Datum des Vertragsabschlusses

Zinseszinsen

Zinseszinsen in Prozent	seit
-------------------------	------

Kapitalisierung der Zinsen

Kapitalisierung der Zinsen

Ja Nein

Zinsenbetrag (von betreibender Partei errechnet)

Währung

Kosten

Kosten	Währung	Zinsen aus den Kosten in Prozent	seit
--------	---------	----------------------------------	------

2 - Exekutionstitel

Art des Titels *	Behörde/Notarin/Notar *	Datum des Titels	
Aktenzeichen	Vollstreckbarkeitsbestätigung vom		
Kapitalforderung	Währung	Darin enthaltene Nebenforderung/Nebenforderungen	Währung